



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Ergebnis der Vorprüfung  
des Einzelfalls nach § 7 UVP für das Vorhaben Gewässerausbau  
Campus Schmelzofenvorstadt**

Die Stadt Heidenheim, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim, plant das WCM Areal städtebaulich zu entwickeln. Den ersten Baustein auf dem Areal bildet der Neubau der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW). Dabei sollen sich die Freianlagen der Dualen Hochschule in das städtebauliche Konzept des Gesamtareals einfügen. Im Zuge dessen werden auch Maßnahmen zur Umgestaltung der Brenz sowie deren Erlebbarkeit angestrebt.

Insbesondere wird das östliche Brenzufer im Bereich zwischen Lokschuppen und Schmelzofenvorstadt auf einer Länge von ca. 130 m renaturiert, neugestaltet und stellenweise für den Menschen zugänglich gemacht. In Zuge des Rückbaus der bestehenden Ufermauer aus Beton wird eine neue Uferböschung ausgebildet. Durch eine Uferaufweitung entsteht eine naturnahe Insel im Wasser. An der Aufweitungsstelle werden Sitzstufen am Ufer entstehen sowie etwas nördlich ein Brenzbalkon/Aussichtssteg.

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67, 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung bzw. im Fall des Nichtbestehens der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht eine Plangenehmigung erforderlich. Beim Landratsamt Heidenheim ist daher ein wasserrechtliches Verfahren anhängig.

Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es war daher gemäß den § 7 UVP i. V. m. Ziffer 13.18.1 des Anhangs 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde in der ersten Stufe der überschlägigen Prüfung festgestellt, dass bei dem beantragten Vorhaben aufgrund seiner Lage im Wasserschutzgebiet besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.8 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Daher war in der nächsten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Als Ergebnis der Vorprüfung kann nach Einschätzung des Landratsamtes Heidenheim als Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien festgestellt werden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für diese Einschätzung sind:

- Der Brenzabschnitt erfährt eine Aufwertung durch Rückbau der Ufermauer aus Beton und Schaffung eines natürlichen Uferbereichs.
- Temporäre Auswirkungen während der Bauphase werden durch Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität auf ein Minimum reduziert. Langfristig ist mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.
- Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit zu erwarten.
- Die ökologische Aufwertung des Uferbereiches der Brenz mit Schaffung von Erlebnis- und Erholungsmöglichkeiten im Siedlungsbereich ohne zusätzlichen Verbrauch von freier Landschaft entspricht dem gesetzlich gewünschten Nachhaltigkeitsprinzip.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Heidenheim, 15. Februar 2023

gez.  
Schlotz

Tag der Veröffentlichung: 17.02.2023